

# Stellungnahme



**Stellungnahme** des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)

Stand: 25.01.2022

## **Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte stärkt auch Recht auf Selbstbestimmung und reproduktive Gesundheit**

15.02.2022

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass eines der ersten Gesetzgebungsvorhaben der neuen Bundesregierung die Aufhebung des Verbots der „Werbung“ für den Schwangerschaftsabbruch ist. Dieser Schritt ist längst überfällig, denn auch nach der umstrittenen und in der Sache unzureichenden Änderung des § 219a StGB im Jahr 2019 sind Ärztinnen und Ärzte strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt, wenn sie über Ablauf und Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs sachlich informieren.

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abt. Frauen, Gleichstellungs- und  
Familienpolitik

**Silke Raab**

[silke.raab@dgb.de](mailto:silke.raab@dgb.de)

Telefon: 030 24060-253  
Telefax: 030 24060-761

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

<http://www.frauen.dgb.de>

Mit der Aufhebung des § 219a StGB ist als naheliegender Schluss zugleich sicherzustellen, dass laufende Verfahren, die sich auf diese Rechtsgrundlage berufen, unverzüglich nach Inkrafttreten eingestellt werden. Außerdem muss es für Ärztinnen und Ärzte, die auf Grundlage der geltenden Regelung rechtskräftig verurteilt worden sind, einen vollständigen Straferlass geben. Daher fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Aufnahme einer Amnestieregelung in den Gesetzentwurf, die es verhindert, dass die bestehenden Urteile vollstreckt werden dürfen.

Schließlich muss in Zukunft durch wirksame Maßnahmen sichergestellt werden, dass Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und darüber informieren, vor Anfeindungen und Belästigungen durch Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegner besser geschützt werden.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Debatte über den Schwangerschaftsabbruch gesellschaftlich weiter voranzubringen. Der DGB setzt sich deshalb mit Nachdruck für die unverzügliche Einsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung ein, die u. a. Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches prüfen soll.



### **Begründung:**

Solange es diesen Strafrechtsparagrafen gibt, sind auch Schwangere in Konfliktsituationen in ihrem Recht auf Selbstbestimmung und reproduktive Gesundheit beschnitten. Auf der Grundlage des § 219a StGB wurde u. a. die Gießener Ärztin Kristina Hänel rechtskräftig verurteilt. Personen wie sie müssen durch eine über den Referentenentwurf hinausgehende Amnestie Gerechtigkeit erfahren.

Der DGB hatte 2019 die Änderung des § 219a StGB scharf kritisiert und in der Überzeugung, dass es schon damals eine gesellschaftliche und parlamentarische Mehrheit für das Selbstbestimmungsrecht von Frauen und gegen die Kriminalisierung und Tabuisierung sachlicher Informationen über Abtreibung gab, nachdrücklich dazu aufgefordert, die Aufhebung des § 219a StGB als Gewissensentscheidung zur fraktionsoffenen Abstimmung zu stellen.

Umso mehr begrüßt der DGB, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch nun auf den Weg gebracht wird. Damit wird für Ärztinnen und Ärzte endlich Rechtssicherheit hergestellt.

Als vielfach erste Ansprechpersonen des Vertrauens, von denen Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt eher als von allen anderen fachgerechte Informationen und Beratung erwarten und erhoffen, dürfen Ärztinnen und Ärzte nicht befürchten müssen, dem Risiko strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein.

Auf der anderen Seite schränkt alles, was den Zugang zu diesen Informationen behindert, nicht nur die Informationsrechte der ungewollt Schwangeren ein, sondern auch das Recht auf freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes, das Recht auf Selbstbestimmung und reproduktive Gesundheit und gegebenenfalls die Möglichkeit, im Fall eines Schwangerschaftskonflikts eine informierte Entscheidung zu treffen.

Damit widerspricht § 219a StGB auch Art. 12 der UN-Frauenrechtskonvention. Deren Vertragsstaaten haben sicherzustellen, dass zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen im Bereich des Gesundheitswesens alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um Frauen gleichen Zugang zu den Gesundheitsdiensten zu eröffnen wie Männern. Das betrifft auch diejenigen, die im Zusammenhang mit der Familienplanung stehen.

Zwar ermöglicht die gegenwärtige Praxis, sich darüber zu informieren, *ob* die eigene Ärztin oder der eigene Arzt Schwangerschaftsabbrüche vornimmt bzw. welche gynäkologischen Praxen oder welche Krankenhäuser das tun. Für alle darüber hinausgehenden Informationen sind Frauen jedoch auf andere Informationsträger angewiesen, die im besten Fall auf der Website der eigenen Gynäkologin bzw. des eigenen Gynäkologen verlinkt sind. Aber selbst darauf können sich Frauen aufgrund der unsicheren Rechtslage für die Ärztinnen und Ärzte häufig nicht verlassen.

Haben sich die betroffenen Frauen auf den Websites der zuständigen Bundes- und Landesbehörden, der Beratungsstellen oder einer Ärztekammer über die Möglichkeiten und Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs informieren können, wissen sie allerdings immer noch nicht, welche Methoden in der ihnen bekannten Praxis angewendet werden (und welche gegebenenfalls nicht). Außerdem erfahren sie nichts darüber, warum eine Praxis eher



auf die eine Methode zurückgreift oder, was ihre Ärztin/ihr Arzt aus welchen Gründen empfiehlt. Das erfordert bereits weit im Vorfeld einer Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch den Besuch bei der Ärztin/dem Arzt, gegebenenfalls sogar bei mehreren.

Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt brauchen einen allgemeinen, niedrighschwelligen Zugang zu Aufklärung sowie zu umfassenden, sachlichen Informationen über die Möglichkeiten und Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs und deren Risiken. Deshalb spricht sich der DGB nachdrücklich für die Aufhebung des § 219a StGB aus.

Die Gefahr grob anstößiger Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch infolge einer Aufhebung des § 219a StGB sieht der DGB aufgrund der einschlägigen Regelungen im Berufsrecht der Ärztinnen und Ärzte, das berufswidrige, insbesondere „anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung“ ebenso wie jede Form von Werbung mit reißerischen oder marktschreierischen Mitteln verbietet, nicht.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten die Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch nicht zuletzt auch deswegen für alternativlos, weil das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche von sogenannten „Lebensschützer\*innen“ immer wieder zum Anlass genommen wurde und wird, systematisch Ärztinnen und Ärzte anzuzeigen, die über Schwangerschaftsabbruch informieren oder mitteilen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

Der DGB plädiert deshalb schon lange für eine Haltung, die ein klares Zeichen setzt gegen antifeministische Kräfte. Er hält die Aufhebung des § 219a StGB für die einzig sinnvolle Lösung in der gegenwärtigen Debatte und für den ihr zugrunde liegenden Konflikt.

Mit der geplanten Aufhebung des „Werbeverbots“ durch den vorgelegten Referentenentwurf werden unverhältnismäßige Einschränkungen des Rechts auf Informationsfreiheit und des Rechts auf freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes aus dem Weg geräumt und ein wichtiger Schritt getan hin zur reproduktiven Selbstbestimmung und Gesundheit von Frauen. Ihnen bliebe damit im Fall einer ungewollten Schwangerschaft eine zeit- und kräfteaubende Odyssee zwischen verschiedenen Informationsträgern sowie Anlauf- und Beratungsstellen erspart, die in einer Situation hoher emotionaler und gegebenenfalls zeitlicher Bedrängnis nicht nur zusätzliche psychische Belastungen mit sich bringt, sondern auch als demütigend empfunden werden muss. Insoweit ist auch in zeitlicher Hinsicht die beabsichtigte zügige Aufhebung der Strafvorschrift ausdrücklich zu begrüßen.